

RS Vfgh 2005/3/4 V26/04 ua

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.03.2005

Index

L7 Wirtschaftsrecht

L7400 Fremdenverkehr

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verordnung

B-VG Art18 Abs1

B-VG Art18 Abs2

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag

Tir TourismusG 1991 §1, §3

Verordnung der Tir Landesregierung vom 09.12.03, LGBl 118/2003, betreffend Änderung der Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Lienzer Dolomiten Artl §1

Leitsatz

Zurückweisung der Individualanträge eines Tourismusverbandes sowie dessen ehemaligen Obmanns auf Aufhebung einer Ordnungsbestimmung betreffend Eingliederung des Verbandes in einen anderen Tourismusverband mangels Legitimation; keine Bedenken gegen die die rechtliche Existenz des antragstellenden Tourismusverbandes beseitigende Verordnung sowie die der Verordnung zu Grunde liegenden Bestimmungen des Tir TourismusG 1991

Rechtssatz

Zurückweisung der Individualanträge des Tourismusverbandes Nussdorf-Debant sowie dessen ehemaligen Obmanns auf Aufhebung der Wortfolge "der Marktgemeinde Nussdorf-Debant" in Artl der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 09.12.03, LGBl 118/2003, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Lienzer Dolomiten geändert wird.

Auch im Fall eines Individualantrages nach Art139 B-VG, der sich gegen eine Verordnung richtet, die die rechtliche Existenz des Antragstellers unmittelbar (ohne Dazwischentreten eines Bescheides) beseitigt hat, ist davon auszugehen, dass die Antragslegitimation davon abhängt, ob diese Verordnung gesetzmäßig zustandegekommen ist. Andernfalls hätte eine Person, deren rechtliche Existenz durch eine generelle Norm beseitigt wird, gerade gegen diesen Akt keinerlei Rechtsschutz, ein Ergebnis, das dem Rechtsschutzkonzept der Bundesverfassung nicht zu unterstellen ist.

Keine Bedenken gegen §1 Abs2 und §3 Abs1 Tir TourismusG 1991 im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot.

Wenn der Gesetzgeber in §3 Abs1 leg cit an die bei der Errichtung des Tourismusverbandes maßgeblich gewesenen Verhältnisse anknüpft und eine Gebietsänderung fordert, wenn sich diese Verhältnisse geändert haben, so ist auch eine solche Regelung unter dem Blickwinkel des Art18 B-VG unbedenklich.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass der Ordnungsgeber einen Tourismusverband unter den Voraussetzungen des §1 Abs2 auch dann errichten kann, wenn in einem Gebiet bereits Tourismusverbände existieren, es somit (bloß) zu

einer Umstrukturierung kommt. Die angefochtene Verordnung wäre somit, ungeachtet des Umstandes, dass sie die Landesregierung auf §3 Abs1 des Tir TourismusG 1991 gestützt hat, auch dann gesetzmäßig, wenn sie (bloß) den Anforderungen des §1 Abs2 leg cit entspricht.

Entgegen den Ausführungen des antragstellenden Verbandes ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine unsachliche, den Gleichheitssatz verletzende Vorgangsweise des Ordnungsgebers. Dass der Landesregierung bei der Beurteilung der Fragen, ob im zu errichtenden Tourismusverband dessen Mitglieder und die Gäste besser betreut werden können bzw. ob die Zusammenlegung der Wirtschaftlichkeit dient, ein in die Verfassungssphäre reichender Beurteilungsfehler unterlaufen wäre, kann der Gerichtshof nicht erkennen.

Es bestehen daher weder Bedenken hinsichtlich der Gleichheitswidrigkeit der angefochtenen Bestimmung noch andere Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Norm. Der Verfassungsgerichtshof hat daher diese Bestimmung seiner Entscheidung zugrunde zu legen. Das aber bedeutet, dass der Tourismusverband Nussdorf-Debant mit 01.01.04 zu bestehen aufgehört hat; er hat seine Rechtsfähigkeit und damit auch seine Parteifähigkeit verloren.

Adressat der angefochtenen Verordnung sind die in Artl genannten Tourismusverbände, nicht aber der Obmann des bis zum 01.01.04 bestehenden Tourismusverbandes Nussdorf-Debant. Die Verordnung kann deshalb auch nicht in seine Rechtssphäre iSd Art139 Abs1 letzter Satz B-VG unmittelbar eingreifen.

Entscheidungstexte

- V 26/04 ua
Entscheidungstext VfGH Beschluss 04.03.2005 V 26/04 ua

Schlagworte

Determinierungsgebot, Fremdenverkehr, VfGH / Individualantrag, Person juristische, Rechtsschutz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2005:V26.2004

Dokumentnummer

JFR_09949696_04V00026_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at